

Bestätigung Freiwillige Trennung / Getrennter Wohnsitz

Die nachstehenden Ehepartner bestätigen hiermit (bitte ankreuzen):

☐ **Freiwillige Trennung**

- Die Einwohnerkontrolle wird ermächtigt, die Personen mit dem Vermerk «freiwillig getrennt» zu führen (der Zivilstand bleibt «verheiratet»).
- Die Steuerverwaltung wird ermächtigt, die Personen getrennt zu besteuern.

☐ **Getrennter Wohnsitz**

- Die Einwohnerkontrolle führt die beiden Ehepartner zwar an unterschiedlichen Wohnadressen, jedoch mit dem Vermerk «Separater Wohnsitz».
- Die Ehepartner reichen separate Steuererklärungen ein, werden aber gemeinsam durch die Steuerbehörde veranlagt.

Für die Ermächtigung zur Eintragung in der Einwohnerkontrolle bzw. zur Änderung des Steuertarifs muss zwingend das Einverständnis von beiden Ehepartnern vorliegen.

Bei Fragen zur Steuererklärung/Veranlagung wenden Sie sich bitte an die
Abteilung Steuern: Tel. 061 511 60 00 / steuern@reinach-bl.ch

Ehepartner/in

Ehepartner/in

Name

Vorname

Geburtsdatum

Adresse

PLZ / Ort

Datum der Trennung / getrennter Wohnsitz

Unterschrift

Ehepartner/in

Ehepartner/in

→ Bitte reichen Sie diese Bestätigung **originalunterzeichnet** zusammen mit einer **Kopie** eines **amtlichen Ausweises** (Pass oder ID) von beiden Ehepartnern beim Stadtbüro Reinach ein.

→ sind minderjährige Kinder vorhanden, ist die 2. Seite zwingend auszufüllen! ←

Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge und zur Wohnadresse Minderjähriger

(Aufenthaltort Minderjähriger bei getrenntem Wohnsitz von sorgeberechtigten Eltern)

Diese Erklärung ist nur in Kombination mit einer Trennungsmitteilung / getrennter Wohnsitz rechtsgültig.

Angaben zu den minderjährigen Kindern:

Name	Vorname	Geburtsdatum
Name	Vorname	Geburtsdatum
Name	Vorname	Geburtsdatum
Name	Vorname	Geburtsdatum

Die unterzeichnenden sorgeberechtigten und meldepflichtige Personen erklären hiermit, die gemeinsame elterliche Sorge auszuüben.

Es liegen diesbezüglich keine anderweitigen Entscheide/Massnahmen seitens der zuständigen Kinderschutzhilfe- oder Gerichtsbehörde vor.

Neue Wohn-/Meldeadresse der Kinder:

Beide Elternteile sind mit dem Wechsel des Aufenthaltsortes bzw. des Wohnsitzes einverstanden (Art. 301a ZGB).

Unterschrift

Ehepartner/in

Ehepartner/in

Schweizerisches Zivilgesetzbuch

vom 10. Dezember 1907 (Stand am 1. Januar 2021)

Art. 301a

¹Die elterliche Sorge schliesst das Recht ein, den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen.

²Üben die Eltern die elterliche Sorge gemeinsam aus und will ein Elternteil den Aufenthaltsort des Kindes wechseln, so bedarf dies der Zustimmung des andern Elternteils oder der Entscheidung des Gerichts oder der Kinderschutzhilfe, wenn:

- a. der neue Aufenthaltsort im Ausland liegt; oder
- b. der Wechsel des Aufenthaltsortes erhebliche Auswirkungen auf die Ausübung der elterlichen Sorge und den persönlichen Verkehr durch den andern Elternteil hat.

³Übt ein Elternteil die elterliche Sorge allein aus und will er den Aufenthaltsort des Kindes wechseln, so muss er den anderen Elternteil rechtzeitig darüber informieren.

⁴Dieselbe Informationspflicht hat ein Elternteil, der seinen eigenen Wohnsitz wechseln will.

⁵Soweit dies erforderlich ist, verständigen sich die Eltern unter Wahrung des Kindeswohls über eine Anpassung der Regelung der elterlichen Sorge, der Obhut, des persönlichen Verkehrs und des Unterhaltsbeitrages. Können sie sich nicht einigen, entscheidet das Gericht oder die Kinderschutzhilfe.

Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. Juni 2013 (Elterliche Sorge), in Kraft seit 1. Juli 2014 (AS 2014 357; BBl 2011 9077)